# Stadt-/Markt-/Gemeinde

........................................................ ......................................, am ....................

Zahl: ..........................

Gegenstand: Vorschreibung der Kosten der Beschaffung und Anbringung

der Hausnummerntafel(n)

# An

..........................................

..........................................

..........................................

**Bescheid:**

Aufgrund des § 10 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF LGBl 82/1997, iVm § 58 (2) Z 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, ergeht nachfolgender

**Spruch:**

Als Eigentümer des Gebäudes .......................................................................... sind Sie verpflichtet, für die am ............................. durch Organe der Gemeinde/durch ........................................................ über Veranlassung der Gemeinde erfolgte Anbringung der Hausnummerntafel(n) an diesem Gebäude folgende Kosten binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein einzuzahlen:

a) Kosten der Beschaffung der Hausnummerntafel(n) € ...........................

b) Kosten der Anbringung der Hausnummerntafel(n) € ...........................

Gesamt € ...........................

**Begründung:**

Gemäß der oa Gesetzesstelle haben die Gebäudeeigentümer der Gemeinde die Kosten der Hausnummerntafeln und die allfälligen Kosten der Anbringung zu ersetzen.

Die Kosten der Beschaffung der Hausnummerntafel(n) errechnen sich wie folgt: 1)

Die Kosten der Anbringung der Hausnummerntafel(n) errechnen sich wie folgt: 2)

1) Selbstkosten der Gemeinde gemäß Firmenrechnung oä.!

2) allenfalls Aufschlüsselung nach Lohn-, Material- und Transportkosten!

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

**Die Beschwerde ist schriftlich1 beim Gemeindeamt einzubringen** und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:2,3*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

Der Bürgermeister:

## 1 Zahlschein

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

1 Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekannt­machungen der ***[bescheiderlassende Gemeinde]*** unter [***www.gemeinde.gv.at***](http://www.gemeinde.gv.at)***.***

2 Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

3 Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.

Anmerkungen:

1. Es handelt sich nicht um einen abgabenrechtlichen Bescheid, sondern um einen Kostenbescheid, der sich verfahrensrechtlich auf die Bestimmungen des AVG stützt. § 57 AVG 1991 ist jedoch wegen des Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht anwendbar; allerdings wird ein besonderes Ermittlungsverfahren (mit Parteiengehör) in den meisten Fällen entfallen können.
2. Falls die Anbringung der Hausnummerntafel(n) durch den Eigentümer (Verfügungs­berechtigten) selbst oder einen von diesem Beauftragten erfolgt – dies ist nach dem Gesetz zulässig, kann aber nur auf freiwilliger Basis geschehen! – haben im Muster die Anbringungskosten zu entfallen.
3. Vorgenommene Gebäudenummerierungen sollten von den Gemeinden – nach Möglichkeit (allenfalls in Form von Listen) – dem zuständigen Grundbuchsgericht, Vermessungsamt, Finanzamt und Postamt (Zustellpostamt) mitgeteilt werden. Siehe auch die Ausführungen im vom BMI herausgegebenen Handbuch zur Adressänderung im ZMR.